

# Handreichung für Amtsbezeichnung (LBerBezV)

Hier werden schulartspezifische Eingaben näher erklärt.

## Amtsbezeichnung StR i. P.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Amtsbezeichnung *StRin (RS) i. P.* und *StR (RS) i. P.* etc. erfüllt sein und können auf Antrag vom Arbeitgeber verliehen werden:

- Lehrkräfte mit Zweiter Staatsprüfung LA Realschule oder Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und unbefristeter Unterrichtsgenehmigung (festgestellt durch pädagogische Eignung gemäß Art. 94 BayEUG)
- fachliche und pädagogische Voraussetzungen verbeamteter Lehrkräfte erfüllen

## Amtsbezeichnung Sonstige

- Lehrkräfte mit Hochschulabschluss (*Univ. Magister oder Univ. Diplom*), ohne Referendariat, erhalten die Amtsbezeichnung *so (sonstige)*.
- Lehrkräfte mit Erster Lehramtsprüfung für das LA Realschule (*Lehramtsbefähigung ne*) erhalten die Amtsbezeichnung *so (sonstige)*.

Quelle:

<https://www.asv.bayern.de/doku/> - **Amtliche Schulverwaltung - Dokumentation**

Permanenter Link:

<https://www.asv.bayern.de/doku/rsf/amtsbezeichnung>

Letzte Änderung: **29.04.2019 16:27**